Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3264

30. 11. 95

Große Anfrage

der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), Franziska Eichstädt-Bohlig, Steffi Lemke, Oswald Metzger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Entstehung der sogenannten Altschulden in der DDR und ihre Abwicklung durch die Bundesregierung

Mit dem Staatsvertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion und dem Einigungsvertrag wurden Kreditverpflichtungen von Kommunen, Betrieben und gesellschaftlichen Einrichtungen gegenüber den staatlichen Banken der DDR im Verhältnis 2 : 1 in die bundesrepublikanische Ordnung übertragen. Die zugehörigen Forderungen sind im Zuge der Privatisierung des DDR-Bankensystems an verschiedene westdeutsche Banken weitergegeben worden.

Mit DDR-Altschulden belastet waren und sind z. T. heute noch in der Nachfolge von DDR-Betrieben stehende Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die ostdeutsche Wohnungswirtschaft und ein großer Teil der ostdeutschen Kommunen. Während die Schulden der Unternehmen im Zuge ihrer Privatisierung in der Regel durch die Treuhandanstalt übernommen wurden und für die Schulden der Wohnungswirtschaft mit dem Altschuldenhilfe-Gesetz eine – allerdings unzulängliche – politische Regelung gefunden wurde, stehen landwirtschaftliche Betriebe und Kommunen vor einem durch die aufgelaufenen Zinsen mittlerweile stark angeschwollenen Schuldenberg.

Die Übernahme der Altschulden in die Rechtsverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist von der juristischen Grundlage her überaus fragwürdig. Eine Verfassungsbeschwerde hierzu liegt beim Bundesverfassungsgericht an.

Zudem hat – einem Bericht des Bundesrechnungshofs zufolge – die Bundesregierung bei der Abwicklung der Altkredite und bei ihrer Übertragung auf westdeutsche Kreditinstitute in erheblichem Umfang vermeidbare Verteuerungen der Kredite zu Lasten der Schuldner und zu Lasten der Steuerzahler herbeigeführt. Überdies besteht die nicht ausgeräumte Vermutung, daß – auch dies zu Lasten der Steuerzahler – DDR-Banken zu unangemessen niedrigen Summen an westdeutsche Banken veräußert wurden.

Die Belastung mit Altschulden hat zu einer teilweise erheblichen Einschränkung der Handlungsspielräume der betroffenen Unternehmen und Körperschaften geführt. Die Altschulden haben damit den Aufbau in den neuen Ländern nachhaltig behindert.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Altschuldenregelung rechtens und wirtschaftlich begründbar?

Namhafte Rechtswissenschaftler vertreten die Auffassung, daß die sog. DDR-Altschulden willkürlich zustande gekommen sind, daß ihre Übertragung in die Bundesrepublik Deutschland rechtlich nicht begründbar war und ist und daß daher die Forderungen der Gläubigerbanken substanzlos seien.

1. Auf welche Überlegungen hat sich die Bundesregierung bei der Altschuldenregelung des Staatsvertrages über die Wirtschafts- und Währungsunion und des Einigungsvertrages gestützt, die eine Neubegründung von Schuldverhältnissen in Anlehnung an Verrechnungsbeziehungen in der mit dem Einigungsvertrag untergegangenen DDR rechtfertigen?

2. War der Bundesregierung bekannt, daß gegen diese Regelungen schwerwiegende rechtliche Einwände erhoben werden können?

3. Sind zu diesen Fragen interne und/oder externe Rechtsgutachten eingeholt worden?

   Wenn ja, von welchen Gutachtern?

   Sind die Gutachten öffentlich zugänglich?

4. Inwieweit ist es zutreffend, daß die Frage der vermeintlichen Kreditschulden in jeder vernünftigen Weise hätte geregelt werden können, wenn diese Regelungen dem Grundgesetz entsprachen und daß kein rechtliches Prinzip die Existenz dieser sog. Altschulden zu verteidigen vermocht hätte, wenn sie aufgehoben oder ignoriert worden wären?

5. Inwieweit teilt die Bundesregierung die folgende Auffassung von Wilhelm Hankel: „Kredit-, Zins- und Kapitalmärkte sind die marktwirtschaftlichen Alternativen und Konkurrenzmechanismen zur realsozialistischen Planwirtschaft und Investitionslenkung. Dergleichen, die Planwirtschaft aushebelnde Allokationssysteme konnte man sich weder in der Ex-DDR noch in einem anderen RGW-Land leisten. Schon deswegen verbietet sich jede Gleichsetzung oder gar Gleichbewertung von Krediten in Plan- und Krediten in Marktwirtschaften. Im Realsozialismus war und fungierte der Kredit lediglich als Buchungsposten der Plan- und Zahlungserfüllung. Er war kein marktwirtschaftlicher Eigentumstitel oder Vermögenswert und daher nicht rechtlich geschützt oder gar

schutzwürdig." (Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1992, S. 32)?

6. Inwieweit ist die selbstverantwortete Eingehung der Schuld ein Essential rechtsstaatlich begründeter Kreditverbindlichkeiten, und hatten Unternehmen bzw. Kommunen in der DDR bei der Zwangskreditierung eine Wahlmöglichkeit?

   Konnten „Kreditnehmer" wie Städte, LPG oder VEB eigenständig über die Aufnahme von Krediten entscheiden?

7. Welche Steuern und Abgaben wurden in der früheren DDR erhoben, und mit welchen westdeutschen Steuern und Abgaben waren diese vergleichbar?

8. Welche mit unserem föderalen System vergleichbaren Ebenen gab es in der früheren DDR, und über welche Befugnisse im Vergleich zu Westdeutschland verfügten diese?

9. Mit welchen westdeutschen Instrumenten waren die Abführungen von Betrieben an den Staatshaushalt der DDR sowie die Zuwendungen des Staatshaushalts der DDR an die Betriebe am ehesten zu vergleichen?

10. Inwieweit unterschieden sich die Zuwendungen des Staatshaushalts der DDR an Betriebe von Subventionen in Westdeutschland?

11. Sind die Abführungen der Betriebe an den Staatshaushalt der DDR mit Steuern bzw. Abgaben in Westdeutschland vergleichbar?

12. Welche Investitionen und anderen Vorhaben wurden in der DDR mit staatlichen Krediten und welche mit direkten Zuweisungen aus dem Staatshaushalt finanziert?

    Handelte es sich hierbei nach Einschätzung der Bundesregierung um Willkürentscheidungen?

13. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß in der DDR von den Kommunen keine eigenständigen Haushalte erstellt wurden, sondern daß die Kommunalhaushalte Bestandteil des einheitlichen Staatshaushalts waren?

14. Wie wurden die Staatskredite getilgt, wie wurden sie verzinst?

15. Welche Staatskredite wurden welchen Schuldnern aus welchen Gründen erlassen?

    Handelte es sich hierbei nach Einschätzung der Bundesregierumg um Willkürakte?

16. Wie hoch waren die Spareinlagen der DDR-Staatsbank bzw. anderer DDR-Geldinstitute in den jeweiligen Jahren seit Bestehen dieser Institutionen?

17. Welche sonstigen Verbindlichkeiten hatten die Staatsbank der DDR bzw. andere DDR-Geldinstitute in den jeweiligen Jahren ihres Bestehens in welcher Form (Devisen etc.), und in welcher Höhe?

18. Welche Forderungen mit welchem Charakter hatten die Staatsbank der DDR bzw. andere DDR-Geldinstitute in den jeweiligen Jahren ihres Bestehens?

19. Welche finanziellen Auswirkungen wären für den Bund zu erwarten gewesen, wenn sämtliche sog. Altkredite der Staatsbank der DDR (an Betriebe, im Wohnungswesen, für kommunale Einrichtungen, in der Landwirtschaft etc.) nicht als solche anerkannt bzw. annulliert worden wären und der Bund die Verbindlichkeiten aus Spareinlagen der Bürgerinnen und Bürger der DDR übernommen hätte?

20. Aufgrund welcher Erkenntnisse wurden die Ausgleichsregelungen des Vertrages über die Wirtschafts- und Währungsunion bzw. des Einigungsvertrages getroffen, welche Alternativen gab es, und trifft es zu, daß dem Bund und damit den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern aufgrund dieser (und damit zusammenhängender nachfolgender) Regelungen bislang ein Schaden in mindestens zweistelliger Milliardenhöhe entstanden ist?

21. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß – sei es durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit – durch eine fehlerbehaftete Einschätzung in bezug auf die sog. Altkredite der DDR und ihrer entsprechenden Abwicklung dem Bund (und damit den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern) möglicherweise vermeidbare Nachteile in Milliardenhöhe entstanden sind?

22. In welcher Höhe hat der Bund bisher von Kreditermächtigungen zur Finanzierung des Erblastentilgungsfonds Gebrauch gemacht, und welche Zinsbelastungen sind dadurch bisher entstanden?

23. Ist es zutreffend, daß das Aufkommen des Solidaritätszuschlags in etwa der Höhe der Zinszahlungen für den Erblastentilgungsfonds entspricht?

    Wäre möglicherweise der Solidaritätszuschlag bei einer anderen Regelung der sog. DDR-Altkredite ganz – oder zumindest teilweise – vermeidbar gewesen?

24. Welche anderen Regelungen der Altschuldenfrage wären möglich gewesen, und welche Minderbelastungen bzw. Mehreinnahmen für den Bund wären bei einer anderen Regelung der Altschuldenfrage und bei anders gestalteten Bankverkäufen erzielt worden?

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten einer nachträglichen Beschränkung der Schuldentilgung aufgrund des Artikels 135 a GG, der dem Gesetzgeber die Möglichkeit gibt, jedwede Ansprüche zu mindern oder

ganz zu löschen, die durch Handlungen der DDR entstanden sind?

Warum hat die Bundesregierung von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht?

II. Abwicklung der Altkredite korrekt?

Presseberichterstattung und ein Bericht des Bundesrechnungshofs begründen erhebliche Zweifel daran, daß die Bundesregierung und die ihr unterstellte Treuhandanstalt die Altkredite in einer Weise abgewickelt haben, die zu einer möglichst geringen Belastung der öffentlichen Haushalte und der vermeintlichen Kreditnehmer geführt haben.

26. Sind vor der Privatisierung der Altkredite Vergleichsrechnungen angestellt worden, die die Belastungen für öffentliche Haushalte und „Kreditschuldner" bei Privatisierung oder bei einer Kreditabwicklung in staatlicher Regie gegenübergestellt haben?

    Falls ja, mit welchen Ergebnissen?

27. Worin lag angesichts der vollständigen Risikoübernahme durch die öffentliche Hand der erwartete finanzielle Vorteil des Bundes, der eine Weitergabe der Altforderungen an private Kreditinstitute hätte begründen können?

    Gab es bei den Banken ein unternehmerisches Risiko?

28. Trifft es zu, daß Zinsen auf Altkredite und zugehörige Ausgleichsforderungen von mehreren Schuldnern gleichzeitig gezahlt worden sind und daß hierdurch Gläubigerbanken in den Genuß von Zins- und Liquiditätsvorteilen gekommen sind?

    Bei welchen Banken war dies der Fall?

29. Sind diese Vorteile mittlerweile vollständig bewertet und vollständig zurückerstattet worden?

30. Wie hoch sind die Vorteile zu beziffern, die den Gläubigerbanken dadurch entstanden sind und weiterhin entstehen, daß ein Teil der Ausgleichsforderungen als Inhaberschuldverschreibungen beleihbar sind?

31. Wie hoch waren zum Stichtag der Währungsunion die gesamten Forderungen der Staatsbank und anderer staatlicher Banken der DDR gegenüber inländischen Schuldnern?

    Wie verteilten sich diese auf die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche (VEB, LPG; Wohnungswirtschaft, Kommunen, andere)?

32. In welcher Höhe mußten die Altkredite jährlich verzinst werden

    a) gegenüber der DDR-Staatsbank oder anderen DDR-Geldinstituten,

    b) gegenüber den einzelnen Kreditinstituten nach der Privatiserung des DDR-Bankwesens?

(Bitte jeweils den durchschnittlichen Zinssatz nach Jahren im Zeitraum von 1985 bis 1995 und nach Kreditinstituten aufschlüsseln.)

Wie hoch waren die Zinsen für vergleichbare Kredite in Westdeutschland in den einzelnen Jahren?

33. Hat die Treuhandanstalt im Zuge der Privatisierung des DDR-Bankwesens versucht, auf die Zinsbedingungen Einfluß zu nehmen?

    Hält die Bundesregierung die Höhe der Zinsen angesichts des geringen Ausfallrisikos und der hohen Folgekosten für die öffentliche Hand für gerechtfertigt?

34. Welche Gründe führt die Bundesregierung für die unterschiedliche Behandlung der Altschulden in den Bereichen Unternehmen, Landwirtschaft, Volkseigene Güter, Wohnungswirtschaft, Gesellschaftsbauten an?

35. Wie hoch waren zum 1. Juli 1995 (Auslauf des Zahlungsmoratoriums) die Forderungen der einzelnen Kreditinstitute gegen

    a) landwirtschftliche Betriebe,

    b) Kommunen,

    c) Wohnungswirtschaft,

    d) Betriebe in Verwaltung der Treuhand-Nachfolgegesellschaften?

36. Wie hoch ist die derzeitige und die absehbare Gesamtbelastung des Bundes (incl. Erblastentilgungsfonds) durch übernommene Altschulden und Ausgleichsforderungen, und wie hoch wäre die Belastung bei sofortiger Übernahme aller Altschulden durch den Bund gewesen?

37. Sind Bundesländer durch Altschulden finanziell belastet?

    Wenn ja, in welcher Höhe?

III. Privatisierung der DDR-Banken zu wessen Vorteil?

Die Kreditinstitute der DDR sind in den vergangenen Jahren zum größten Teil privatisiert worden. Bundesrechnungshofbericht und andere Quellen werfen die Frage auf, ob dies zum Vorteil der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen war.

38. Welche DDR-Bankinstitute wurden zu welchen Zeitpunkten zu welchen Preisen an welche Erwerber privatisiert?

39. Nach welchen Kriterien und durch wen wurden die veräußerten Institute bewertet?

    Wurde dabei nach einheitlichen Kriterien vorgegangen?

40. Wie hoch wurden das mit dem Erwerb einer DDR-Bank verbundene Altkreditevolumen und der wesentlich erleichterte Marktzugang bewertet?

Wurde in allen Fällen ein Agio gezahlt, wie setzte sich dieses Agio jeweils zusammen?

41. Über welches Eigenkapital bzw. welche sonstigen Vermögenswerte (z. B. Immobilien oder Grundstücke) verfügten die aus dem Bankwesen der früheren DDR hervorgegangenen Banken zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung?

    Nach welchen Kriterien und in welcher Höhe wurden diese Vermögenswerte berücksichtigt?

    (Bitte für jede Veräußerung einzeln aufschlüsseln.)

42. Welche Kosten sind dem Bund durch die Altschuldenregelung bis heute entstanden durch

    a) Ausgleichsleistungen an die Banken,
    b) Kosten des Erblastentilgungsfonds,
    c) Teilentlastungen,
    d) Aufwendungen der Treuhandanstalt für Zinsen und Tilgung der Kredite,
    e) sonstige?

43. Welche Einnahmen hat der Bund erzielt durch

    a) an den Erblastentilgungsfonds abgeführte Veräußerungserlöse der Wohnungswirtschaft,
    b) Veräußerungserlöse landwirtschaftlicher Vermögensanteile,
    c) Veräußerungserlöse der Treuhand-Nachfolgegesellschaften,
    d) andere Erlöse?

44. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß einige westdeutsche Banken durch Geschäftsbesorgungsverträge mit ostdeutschen Partnerbanken von diesen Entgelte eingenommen haben, die in etwa den Kaufsummen bei der späteren Übernahme eben dieser Partnerbanken entsprochen haben?

    Wenn ja, wie ist dies nach Auffassung der Bundesregierung zu erklären?

45. Kann aus der Tatsache, daß die Geschäftsbesorgungsverträge der Deutschen Kreditbank (DKB) mit der Deutschen Bank-Kreditbank AG und der Dresdner Bank-Kreditbank AG über die Abwicklung der Altkredite rückwirkend bereits zum vierten Quartal 1990 geändert wurden, obwohl es dafür in den Vereinbarungen vom Sommer 1990 keine Rechtsgrundlagen gab, geschlossen werden, daß diese Verträge nicht banküblichen Gepflogenheiten entsprachen?

46. Welcher Art waren die den Altforderungen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten, sind sie bei Veräußerung der Altschulden an die westdeutschen Banken mit übertragen worden?

47. Wie hoch war der Anteil der Altkreditforderungen am gesamten Forderungsbestand der privatisierten Institute
    a) unmittelbar nach der Privatisierung,
    b) zum Jahresabschluß 1994?

48. Wer sind die Anteilseigner der jeweiligen Erwerberinstitute?

    Bei welchen Instituten sind Bund, Länder oder Gemeinden mittelbar oder unmittelbar und in welcher Höhe beteiligt?

    In welcher Höhe sind Erträge (Dividenden o. ä.) in den letzten fünf Jahren an die öffentliche Hand aus diesen Beteiligungen geflossen?

49. Wie hoch fiel bei den betroffenen Banken in den einzelnen Jahren des Zeitraums 1991 bis 1994 das Verhältnis von entstandenen Zinsforderungen für die Altkredite und deren Refinanzierungskosten aus?

50. Auf welche Weise und in welcher Höhe sind den westdeutschen Banken durch die Ausweisung von Ausgleichsforderungen Vorteile entstanden, und wie sind diese in den Preisen für die vollständige Übernahme der ostdeutschen Joint-venture-Banken berücksichtigt worden?

51. In welcher Höhe sind Ausgleichsverbindlichkeiten von Banken gegenüber dem Ausgleichsfonds/Erblastentilgungsfonds entstanden?

52. Trifft es zu, daß Deutsche Bank und Dresdner Bank entsprechend ihrem Größenverhältnis bei der Übernahme der Aktivitäten und der Zweigstellen der Deutschen Kreditbank AG zum Zuge kamen?

    Worauf ist dies zurückzuführen?

53. Gab es jeweils mehrere Bewerber für den Erwerb von DDR-Bankinstituten?

    Hat es einen funktionierenden Preiswettbewerb gegeben?

    Sind ausländische Interessenten aufgetreten, in Verhandlungen getreten und zum Zuge gekommen?

    Inwieweit hat die Bundesregierung darauf Einfluß genommen?

54. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Schaden, der dem Bund und damit letztendlich den Steuerzahlern bei der Privatisierung der DDR-Banken entstanden ist?

55. Inwieweit haben Banken, Sparkassen, Versicherungen o. ä. von der Aussetzung der Gewerbe- und Vermögensteuer in den neuen Ländern profitiert, und wie hoch waren die dadurch verursachten Steuerausfälle?

56. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Treuhandanstalt 1991 den Dienstleistungsvertrag, den die

Berliner Bank 1990 mit der Stadtbank Berlin geschlossen hatte, auf Sittenwidrigkeit überprüfen ließ?

Was waren die Anhaltspunkte für diese Bedenken?

Wer hat die Überprüfung durchgeführt?

Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung?

Aus welchen Gründen hat die Treuhandanstalt diesen Vertrag nicht für nichtig erklärt?

IV. *Aufbau Ost behindert?*

Treuhandunternehmen

Die Treuhandanstalt hat die von ihr verwalteten Unternehmen in der Regel erst zum Zeitpunkt ihrer Privatisierung entschuldet. Eigenständige Sanierungsbemühungen der Treuhandunternehmen wurden durch die Schuldenbelastung erschwert und behindert. Im Ergebnis ist nach dem Abschluß der Arbeit der Treuhandanstalt der größte Teil der Unternehmensaltschulden auf den Erblastentilgungsfonds übergegangen und damit zu einer Belastung des Bundes, genauer der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, geworden.

57. Wie hoch waren die Altschulden, mit denen der Treuhandanstalt zugeordnete Unternehmen zum Stichtag der Währungsunion belastet waren?

    Wie viele von diesen Schulden wurden von Investoren in Treuhandunternehmen übernommen, wie viele von der Treuhandanstalt im Zuge der Privatisierung übernommen?

    Wie hoch war der Betrag der Altschulden incl. gezahlter Tilgungen und Zinsen im Gesamtabschlußverlust der Treuhandanstalt?

    Welchen Anteil hatte dieser Betrag am Gesamtverlust?

58. Haben Altschulden bei der Überprüfung der Sanierungsfähigkeit von Treuhandunternehmen negativ zu Buche geschlagen?

    Sind Treuhandunternehmen infolge Altschulden als nicht sanierungsfähig eingestuft und abgewickelt worden?

59. Hätte bei frühzeitiger Entlastung der Treuhandunternehmen von Altverbindlichkeiten ein größerer Spielraum für Sanierungsanstrengungen aus den Unternehmen selbst heraus bestanden, und hätten infolge solcher Anstrengungen Arbeitsplätze und Unternehmenswerte gesichert werden können?

60. Inwieweit hat die von der Bundesregierung zu verantwortende Altschuldenregelung zum Zusammenbruch des Osthandels beigetragen, und welche anderen wesentlichen Ursachen für diesen Zusammenbruch gab es?

61. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es zahlreiche Sanierungsinitiativen aus Treuhandunternehmen gegeben hat, die an der verweigerten Entschuldung gescheitert sind?

62. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit der Währungsunion die Aktiva ostdeutscher Industrieunternehmen und ihre Ertragskraft infolge ihrer neuen Bewertung im gesamtdeutschen Markt weitaus stärker abgewertet worden sind als die im Verhältnis 2:1 abgewerteten Passiva?

63. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß die deutliche Aufwertung der Kaufkraft der Sparguthaben der DDR-Bürgerinnen und -Bürger im Zuge der Währungsunion von Unternehmen, die als Nettoschuldner in den gesamtdeutschen Markt eintraten, durch drastische Verschlechterungen ihrer Bilanz- und Ertragsrelationen bezahlt werden mußte?

    Wäre nicht auch aus diesem Grunde eine rasche Entschuldung der Unternehmen in den neuen Ländern erforderlich gewesen?

64. Inwieweit kann die Bundesregierung die Einschätzung nachvollziehen, daß die Streichung der Altkredite und die kostenlose Abgabe der Treuhandbetriebe den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern insgesamt weniger Verluste gebracht hätte, als das von ihr gewählte Verfahren?

Kommunen

Der Bund hat als Eigentümer der Forderungen aus sog. Altkrediten gegenüber ostdeutschen Kommunen diese auf die bundeseigene Gesellschaft für kommunale Altschulden und Sonderaufgaben im Zusammenhang mit der Währungsumstellung mbH (GAW) übertragen.

65. In welcher Höhe und auf welche Art finanziert sich die GAW?

    Welche Geschäfte betreibt die GAW neben der Abwicklung der Altkredite?

66. Wie hoch sind die Forderungen der GAW, wie hoch war die ursprüngliche Forderung, welche Zinsen berechnet die GAW den Kommunen?

67. Auf welche Kommunen verteilen sich die Altschulden?

    Wie verteilen sie sich auf die neuen Bundesländer und (Ost-) Berlin?

    Sind die Altkredite gleichmäßig auf die Kommunen in den neuen Ländern verteilt, oder ist eine ungleichmäßige Verteilung festzustellen?

    Worauf ist diese zurückzuführen?

68. Wie viele Kommunen sind pro Kopf mit

          0 DM,
    unter 100 DM,
    100 bis 300 DM,
    300 bis 500 DM,
    500 bis 700 DM,
    700 bis 1 000 DM,
    über 1 000 DM

    Altschulden belastet?

69. Welche Gründe hat die Bundesregierung außer der drohenden Verjährung für die isolierte Geltendmachung der Zins- und Tilgungsbeträge vom Jahr 1990 an, und warum macht sie nicht im Sinne ihrer Rechtsauffassung die Gesamtforderung geltend?

    Ist sich die Bundesregierung darüber klar, daß hierdurch auch gesonderte Kosten entstehen, die ggf. zu den Kosten einer Rechtsverfolgung für die Gesamtschuld hinzukommen?

    Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die Kosten für die jetzt beabsichtigten Mahnbescheide und für eine mögliche gerichtliche Geltendmachung der Gesamtforderung?

70. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung eine rechtliche Verpflichtung der Kommunen, entsprechend einer Aufforderung der GAW an der Klärung bzw. objektweisen Zuordnung der zweifelhaften Kreditverhältnisse mitzuwirken, und worauf gründet sich diese ggf.?

    Ist die GAW bereit, die Kosten einer solchen Mitwirkung den Kommunen zu erstatten?

71. Sieht die Bundesregierung einen Nachholbedarf bei der Gesamtverschuldung der ostdeutschen Städte gegenüber westdeutschen Kommunen?

    Wie begründet sie dies?

    Sieht sie auch in anderen Bereichen einen vergleichbaren Nachholbedarf?

    Welche Bereiche sind dies?

72. An welcher Stelle sind in der DDR die Investitionsentscheidungen über die gesellschaftlichen Einrichtungen, mit denen die Altkredite in Verbindung gebracht werden, getroffen worden?

73. Die Finanzierung gesellschaftlicher Einrichtungen wurde bis etwa Mitte der 80er Jahre über Kredite abgewickelt. In den Folgejahren geschah dies über die direkte Zuweisung von Haushaltsmitteln. Beabsichtigt die Bundesregierung als Rechtsnachfolgerin der DDR-Regierung, auch diese Mittel von den betroffenen Kommunen zurückzufordern?

Landwirtschaft

74. Welche agrarmarktpolitischen und strukturpolitischen Ziele für den ländlichen Raum verfolgt die Bundesregierung mit der derzeitigen Altschuldenregelung?

75. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen einer betriebswirtschaftlichen Stabilisierung der mit Altschulden belasteten landwirtschaftlichen Unternehmen unter den Bedingungen sinkender Erzeugerpreise und bei betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, die im Durchschnitt der LPG-Nachfolgeunternehmen wie folgt aussehen:
    — Durchschnitt Gewinn 1994 48 DM/ha,
    — Anteil des Fremdkapitals am Bilanzvermögen 39 %,
    — bewirtschaftete Flächen im Eigentum der Betriebe 10 %,
    — Fremdkapitalbelastung des Eigentumslandes 21 588 DM/ha,
    — Durchschnitt Altschuldenbelastung je Unternehmen 3 Mio. DM,
    — Durchschnitt Altschuldenbelastung je ha 2 000 DM?

76. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung den LPG-Nachfolgebetrieben bei:
    — in Hinsicht auf die Agrarstruktur in den neuen Ländern,
    — bezüglich ihrer sozialen bzw. arbeitsmarktpolitischen Funktion im ländlichen Raum,
    — bezüglich ihrer Wettbewerbsfähigkeit im EU-Agrarmarkt bzw. unter Weltmarktbedingungen?

77. Welche Auswirkungen auf die Agrarstruktur in den neuen Ländern erwartet die Bundesregierung, falls die mit Altschulden belasteten Landwirtschaftsbetriebe aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung auf den Agrarmärkten in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein werden, die Altschulden abzutragen?

78. Wie begründet die Bundesregierung ihre bisherige Ablehnung einer Aussetzung bzw. Verlängerung der Veräußerungsfrist für sog. „nicht betriebsnotwendiges Vermögen" vor dem Hintergrund, daß die theoretischen Verkaufserlöse lediglich 4,5 % der Altschulden decken könnten und daß der Verkauf wegen fehlender Grundbuchblätter und aus mangelnder Nachfrage in vielen Fällen gar nicht oder nur erheblich unter Wert möglich ist?

79. Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung aus der Abführungspflicht in Höhe des Verkehrs- bzw. Buchwertes bei Nichtverkauf des „nicht betriebsnotwendigen Vermögens" nach dem 31. Dezember 1995:
    — bezüglich der Anzahl von Insolvenzen bzw. Konkursen bei LPG-Nachfolgebetrieben,

— bezüglich der Höhe der Forderungen der Gläubigerbanken an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die sich daraus ergeben?

80. Wie rechtfertigt die Bundesregierung den Umstand, daß 50 % der Verkaufserlöse des „nicht betriebsnotwendigen Vermögens" zur Abfindung der Ansprüche ausgeschiedener LPG-Mitglieder verwendet werden können, während bei Nichtverkauf 100 % des Verkehrs- bzw. Buchwertes an die Gläubigerbank gezahlt werden müssen?

81. Während die Treuhandunternehmen, die Wohnungswirtschaft und die Volkseigenen Güter (VEG) durch gesetzliche Regelungen (Vermögensgesetz, Altschuldenhilfe-Gesetz, Entschuldungsverordnung) vollständig oder in einer Höhe, die die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wieder herstellte, entschuldet wurden, ist die Verfahrensweise mit den LPG-Altschulden nicht gesetzlich geregelt, sondern basiert lediglich auf einer internen Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen an die Gläubigerbanken. Wie begründet die Bundesregierung diese unterschiedliche Vorgehensweise, und wie ist diese nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) vereinbar?

82. Wie begründet die Bundesregierung, daß bei der erfolgten Teilentschuldung von LPG-Nachfolgebetrieben anders als bei den Treuhandunternehmen das zentrale Kriterium nicht die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit, sondern die Art der Altschulden (Grundmittel- oder Umlaufmittelkredite) war?

Wohnungswirtschaft

83. An welche Banken wurden mit welchen Anteilen die Altkreditforderungen im Wohnungsbereich in Höhe von insgesamt 36,5 Mrd. DM übertragen?

    Welche Refinanzierungskosten sind diesen Banken für die Altforderungen entstanden?

84. Wie hoch waren die Zinsmargen, die die jeweiligen Banken geltend gemacht haben?

    Von wem wurde die Zinsanpassung der Gläubigerbanken für die Altkredite im Wohnungsbereich auf das „marktübliche Niveau" kontrolliert?

85. Wie hoch waren im gewogenen Durchschnitt die Zinssätze der einzelnen Gläubigerbanken, die im Zeitraum des „Zinsmoratoriums" für die Wohnungsbaualtschulden berechnet wurden?

86. Wie bewertet die Bundesregierung, daß von der Berliner Bank für die Altforderungen an die Ostberliner Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften ein ge-

wogener Zinssatz von 10,6 % für den Zeitraum Oktober 1990 bis Frühjahr 1993 berechnet wurde?

87. Wie hoch ist der Betrag, der als gestundete Zinsforderungen für die Wohnungsbaualtschulden während der Zeit des „Zinsmoratoriums" dem Volumen der ursprünglichen Forderungen hinzugerechnet wurde?

88. Wie hoch waren die Zinszahlungen, die die einzelnen neuen Bundesländer einschließlich Berlin im Zeitraum 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 an die Gläubigerbanken für die Wohnungsbaualtschulden gezahlt haben?

89. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Kreditkonditionen vor, wonach als Voraussetzung für die Gewährung der Teilentlastung die Unternehmen der Wohnungswirtschaft die Restschulden anzuerkennen und neue, gültige Kreditverträge zu unterzeichnen hatten?

    Gab und gibt es einheitliche Kreditbedingungen (Laufzeiten, Zins- und Tilgungsbedingungen) für die gesamte ostdeutsche Wohnungswirtschaft?

    Unterscheiden sich diese Kreditkonditionen zwischen den beiden Instituten, und wenn ja, wie?

    Oder waren die Kreditkonditionen zwischen Bank und Kreditnehmer frei verhandelbar, und unterscheiden sie sich zwischen den einzelnen Kreditnehmern?

90. Wie bewertet die Bundesregierung den Einfluß der Wohnungsbaualtschulden auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insbesondere der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern?

91. Wie viele Wohneinheiten befanden sich 1990 in Verwaltung der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft?

    Wie viele wurden im Zuge von Restitutionsverfahren im Rahmen des Vermögensgesetzes zurückerstattet?

    Wie viele wurden veräußert, davon wie viele bis einschließlich 1994?

    Wie viele Wohneinheiten werden voraussichtlich 1995 bis 2003 privatisiert werden?

92. Hat der Bund, der im Rahmen des Altschuldenhilfe-Gesetzes einen Teil der Wohnungsbaualtschulden als Teilentlastung bzw. als Zinshilfe übernommen hat, für diese Verpflichtungen Kreditverträge mit der Deutschen Kreditbank AG bzw. der Bayerischen Landesbank bzw. der Berliner Bank AG geschlossen?

    Wenn ja, welche Laufzeiten und welche Zins- und Tilgungskonditionen wurden vereinbart?

93. In welcher Höhe sind Erträge aus Wohnungsveräußerungen bis heute an den Erblastentilgungsfonds zurückgeflossen?

In welcher Höhe sind weitere Rückflüsse aus Veräußerungen zu erwarten, und in welchem Zeitraum?

94. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, wonach die Wohnungsprivatisierung an Mieter nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz auf nur geringe Nachfrage stößt?

    Liegen der Bundesregierung konkrete Zahlen über die Zahl der Veräußerungen und die Art der Erwerber in 1995 vor?

    Wie hoch ist der Anteil der Veräußerungen an die Mieter, neugegründete Genossenschaften und an sog. Zwischenerwerber?

    Liegen der Bundesregierung bisher Erkenntnisse darüber vor, wie viele Wohneinheiten direkt und wie viele Wohneinheiten über Zwischenerwerber an Mieter veräußert wurden?

95. Sind die im Bericht der Bundesregierung „über die Umsetzung des Altschuldenhilfe-Gesetzes und den Fortgang der Wohnungsprivatisierung in den neuen Ländern" veröffentlichten Angaben über Umfang und Art der Wohnungsprivatisierung vollständig, und gibt er keinen Aufschluß über die Preise der Wohnungsprivatisierungen?

    Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, zu welchen Preisen die bisherigen Wohnungsverkäufe nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz erfolgten?

    Wie hoch ist der durchschnittliche Verkaufspreis

    a) bei Veräußerungen an Mieter,
    b) bei Veräußerungen an Genossenschaften,
    c) bei Veräußerungen an sog. Zwischenerwerber
    d) und an Dritte?

    Wie hoch sind die Preisspannen bei

    a) Veräußerungen an Mieter,
    b) Veräußerungen an Genossenschaften,
    c) Veräußerungen an sog. Zwischenerwerber
    d) und an Dritte?

96. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß nach jetzigem Stand ein großer Teil der Wohnungen dauerhaft im Besitz von Zwischenerwerbern verbleibt bzw. an Dritte weiterveräußert wird?

    Ist diese Entwicklung nach Ansicht der Bundesregierung sozial- und wohnungspolitisch und in bezug auf die vermögenspolitischen Auswirkungen erwünscht und verantwortbar?

    Hat die Bundesregierung die Absicht, das Altschuldenhilfe-Gesetz zu novellieren, wenn nur ein kleiner Teil der Wohnungen von Mietern oder Mietergenossenschaften und ein überwiegender Teil an private Investoren veräußert werden?

97. Wie viele Wohneinheiten verbleiben nach Einschätzung der Bundesregierung ab dem Jahr 2004 im Bestand der kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft?

    Wie viele davon sind bis 2003 belegungsgebunden, wie viele ab 2004?

    Plant die Bundesregierung gesetzliche Vorgaben, um zumindest für einen Teil der kommunalen Wohnungsbestände Mietbindungen zu schaffen – zumal bisher nach Auslaufen des Mietenüberleitungsgesetzes keinerlei Mietbindungen für diesen Bestand vorgesehen sind?

Bonn, den 30. November 1995

Werner Schulz (Berlin
Franziska Eichstädt-Bohlig
Steffi Lemke
Oswald Metzger
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333